

Ergänzende Angaben / Erklärung des Veranstalters

Zum Antrag über die
Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
(§ 12 GastG)

Der Veranstalter erklärt im Rahmen des Antrages über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG folgendes:

1. Es wird mit folgender Besucherzahl gerechnet:

_____ (geschätzte Anzahl angeben)

2. Angaben zum Veranstaltungsort gemäß Antrag:

Zelt Halle (Beton/Ziegelbauweise) Halle (Holzbauweise)

Freies Gelände ohne Gebäude (z. B. Sportplatz usw.) Sonstiges: _____

Der Veranstaltungsort hat eine Grundfläche von ca. _____ qm und ein maximales Fassungsvermögen von _____ Teilnehmern/Besuchern. Der Veranstaltungsort ist wie folgt ausgestattet:

Bestuhlung:

Ja Nein *)

Tische:

Ja Nein *)

Stehplätze:

Ja Nein *)

3. Ergänzende Ausführungen zur Veranstaltung selbst (z. B. Art der Musikdarbietung, kurzer Programmablauf, usw.):

4. Barbetrieb

Ja Nein *) **Falls ja: wo?** (z. B. extra Zelt oder Raum, usw.)

5. Zur Kontrolle und Einhaltung der Sicherheit und Ordnung werden

_____ Securitykräfte (Anzahl angeben) und _____ Ordner (Anzahl angeben) eingesetzt.

Es wird folgende **Security-Firma** vom Veranstalter beauftragt: (Name, Adresse, Tel.-Nr. angeben!)

Folgendes vereinseigenes Ordnungspersonal wird eingesetzt: (Namen und Adressen angeben!)

Sollten sich bis zum Veranstaltungsbeginn Änderungen beim Ordnungspersonal ergeben, so werden die Änderungen umgehend der Gemeinde und der Polizei mitgeteilt.

6. Es werden gezielte Einlasskontrollen durchgeführt:

Ja Nein *)

Falls ja:

Die Kontrollen werden während der Dauer der Veranstaltung beibehalten (auch nach Kassenschluss). Die Unterscheidung Jugendlicher unter 18 Jahren wird wie folgt gewährleistet:

Farbige Armbänder bis 18 Jahre

Farbige Armbänder 18 Jahre und älter

Sonstige Maßnahmen:

7. Erklärungen der Eltern zur Übertragung der Aufsicht werden anerkannt:

Ja Nein *)

8. Es wird sichergestellt, dass mittels Durchsagen um 23:45 Uhr, 00:00 Uhr und 00:15 Uhr sowie durch Kontrollen Jugendliche unter 18 Jahren aufgefordert werden, die Veranstaltung zu verlassen.

9. Folgende verantwortliche Personen wurden vom Veranstalter ausgewählt und sind unter folgender Nummer telefonisch ständig erreichbar:

Gesamtverantwortlicher für die Veranstaltung:

Name, Vorname:

Tel.Nr.:

Handy:

Name, Vorname:

Tel.Nr.:

Handy:

Als Jugenschutzbeauftragter wurde bestimmt:

Name, Vorname:

Tel.Nr.:

Handy:

Name, Vorname:

Tel.Nr.:

Handy:

Jeder Wechsel bei den verantwortlichen Personen wird umgehend der Gemeinde und der Polizei angezeigt und beim Veranstalter vor Ort entsprechend dokumentiert.

10. Sonstige Anmerkungen / Mitteilungen des Veranstalters:

Der Veranstalter stellt sicher, dass die erforderlichen Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Fluchtwegbreiten und Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.

Die weiteren Auflagen zur Veranstaltung werden beachtet und eingehalten.

Wernberg-Köblitz,
Ort

Datum

**BITTE PREISLISTE
FÜR GETRÄNKE
BEILEGEN!**

Unterschrift des Antragstellers / Veranstalters

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festzelt ist nachstehend statt „Festplatz“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicherbegehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden.

Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. –

Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die mit der Herstellung, Behandlung und Verkauf von Lebensmitteln beschäftigt sind, müssen durch das Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen infektiösen- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird dem Veranstalter bei der zuständigen Behörde ausgehändigt.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein. Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.